



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

§.I. Eingang.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

§. XXXIV. Reichs-Deliberation, woher der Abgang der entzogenen Chur-Pfälzischen Lande zu den 3. Millionen Satisfaction-Geldern, zu ersehen sey.

XXXV. Reichs-Deliberation in puncto Assecuratio-nis der 2. Millionen; it. wegen der Schwedis-chen Real-Assecuration; Der Franzosen Ver-langen, Heilbrunn, als das Frankenthalische Temperament zu haben. N. I. Puncta, die von den Schweden verlangte Real-Assecuration be-treffend.

XXXVI. Der Schweden Begehren wegen Be-nennung der Special-Assecuration; Conclusum, N. I. Protocollum die Real-Assecuration betref-fend. N. II. Der Stadt Heilbrunn Vorstel-lung, gegen das, auf selbige verlangte Äquiva-lent vor Frankenthal.

XXXVII. Bayerliche Proposition, wie die 3. Mis-sionen zu bezahlen, und gegen die morosus zu verfahren sey. N. I. Propositions-Puncta. N. II. Conclusum hierüber im Kurfsten-Kath. N. III. Vergleichs-Recess zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg, wegen der Satisfaction-Gelder.

§. XXXVIII. Chur-Bayerische Deduction, die Exem-tion der Ober-Pfalz von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern betref-fend; Reichs-Deliberation über die Ober-Pfäl-zische Concurrenz-Sache. N. I. Formalia der Chur-Bayerischen Deduction. N. II. Der Chur-Bayerischen Gesandten Memoriale sothane Exemption betreffend.

XXXIX. Des Burgundischen Gesandten Protesta-tion wegen Frankenthal. N. I. Formalia Pro-testationis de rupta Fœderis Burgundi-cide.

XL. Ermahnung an die Stände des Stifts Lüttich, ihre quotam zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern zu entrichten; an Lüttich wird in La-teinischer Sprache geschrieben. N. II. Latei-nisches und Deutsches Schreiben an die Lüt-tichischen Stände.

XLI. Der König in Engelland sucht bei dem Deut-schen Reiche vergebens Hülfe, wegen des begin-genden Königs-Mords. N. I. Des Engelländi-schen Gesandten Memoriale. N. II. Conclusum Imperii in hac materia.

## Erstes Buch.

### §. I.



Eingang.

achdem der welt-be-kannite West-phä-lische Fried-e, auf eine viel-jährige und höchst-mühsa-me Handlung, dergleichen die Welt weder je-mahls erlebet noch gesehen hat-te, endlich am 24. Octobris, im Jahr 1648, geschlossen war, und die Instru-menta Pacis, an selbigem Tag unterschrie-ben worden, wovon eine umständliche Er-zählung in dem XLIX. Buch meiner Westphä-lischen Friedens-Handlun-gen und Geschichte zu lesen ist; So kam

es nunmehr auf dessen wirkliche Voll-ziehung und auf die werckthätige EXE-CUTION desjenigen an, was allerseits ge-gen einander versprochen und zugesagt worden, nemlich, daß einem jeden, was ihm vermöge Frieden-Schlusses gehörte, in Geist- und Weltlichen, restituiret; die Krieges-Völker respective aus dem Reich geführet und abgedanzt; dann die eroberten Plätze ihren rechtmäßigen Herren wieder eingeräu-met, und endlich die versprochene Sa-tisfaction-Gelder bezahlt würden: Nach dessen Erfolg endlich, das, durch einen dreißig-jährigen, blutigen, und mit einer mehr als barbarischen Grausamkeit geführ-ten Krieg, ausgemergelte Deutschland die Stunden seiner Ruhe und Erquickung erleben, und dasjenige, was Friede heist und ist, nun wiederum empfinden sollte.

1648.  
Octob.  
Nov.  
Dec.

A 2

§. II.

## 4 Nürnberger Friedens-Executions-Handlungen

1648.  
Nov.  
Dec.

### §. II.

1648.  
Nov.  
Dec.

Die damahliche Verfassung giebt zu erkennen, daß wohl das erste und vornehmste zur Friedens-Execution gehörige, bey der Kriegs-Generalität bestund, indem die Friedens-Handlung selbst unter beständig entblößeten Schwertdiern getrieben, auch endlich in solchem Stand vollzogen wurde: Dannenherd man auch die ohngezäumte Nachricht von der Unterschrift des Friedens, an die Generalen ertheilte.

Mitteilung an die Generalität vor der Unterschrift des Friedens.

Jedoch bekam der Schwedische Generalissimus, Pfalz-Graf CARL GUSTAV, nachmählicher König in Schweden, die Notification davon, durch den Kaiserlichen General und Krieges-Präsidenten Graffen von Schlick, noch ehender, als ihm solche von den Königlich-Schwedischen Friedens-Gesandten selbst ertheilet wurde. Dieses veranlaßete dann einen Congres in der Böhmischem Haupt-Stadt Prag, welcher im Monath November des besagten 1648. Jahrs, unter denen beyderseitigen Generalitäten, vermidge des in Instrumento Pacis beliebten Ordinis Executionis, gehalten, und von beyden Theilen die zwischen der Kleinen Seiten und Alt-Stadt Prag gelegene steinerne Brücke, als der bequemste Ort dazu, erwehlet wurde. Von Kaiserlicher Seite, hatte der Kaiserliche General-Lieutenant, DUCA D'AMALFI, anfänglich die beiden General-Commissarios, Wilhelm Albrecht Krakowſky, Freyherrn von Collonrath, und Joachim Friederich, Freyherrn von Blumenthal, dazu abgeordnet: selbiges aber nachgehends den Kaiserlichen General über die Cavallerie, Graffen von Montecuuli, adjungiret; Königlicher Schwedischer Seit hingegen wurde von dem Generalissimo, Pfalz-Graffen CARL GUSTAV, anfänglich

Anstellung des Prager Convents zwischen den Generalitäten.

Kaiserliche Delegaten da-  
bei,

Schwarze Zeile

bis den 28. Dec. 1648. nicht ohne Schwierigkeiten, indem die Schweden den pun-  
ctum Restitutionis mit einmengen, und weder die Exauditionem Militum, noch die Evacuationem Locorum ehender vornehmen wollten, bis die Restitution, dem Friedens Schluß gemäß, aller Orten geschehen seyn würde: Dahingegen die Kaiserlichen Delegirten darauf bestun- den, daß nach dem ordine Executionis, mehr nicht, als 3. Puncten, nemlich die Interims-Verpflegung der Miltz, nebst der Exaudition und Evacuation, an beyderseits Generalitäten verwiesen wären. Solches begriffen dann endlich die Schweden, und gaben darinnen um so ehender nach, weil sie wohl sahen, daß sie außer dem, wegen des eingefallenen Win- ters, noch Zeit genug hätten, die Quartiere in Deutschland zu continuiren, und ihren in- den, von der Ost-See so weit entfernen Provinzien gelegenen Städtern die Ruhe gemessen zu lassen. Es wurde dahero endlich Verlauff der nach einer ziemlichen Handlung, deren Ver- Handlung, lauff aus der allhier sub N. I. begegneten Relation umständlich zu ersehen ist, unterm

28. Decemb. 1648.

7. Jan. 1649.

ein Reces, die Regulierung der obgedachten 3. Puncten betref- fend, wie ab N. II. ersichtlich, geschlossen.

darauf ge- schlossen werden.

### N. I.

#### Relation von den Pragerischen Tractaten zwischen der Kaiserlichen und Schwedischen Generalität.

N. I. Nachdem des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Relation von von dem Kaiserlichen General und Kriegs-Präsidenten, Herrn Graf Schlick die No-  
den Pragi- schen Tracta- ten.